



Protokollauszug vom

29. Februar 2016

GGR-Nr. 2015.81

„Balance»-Massnahme: Teilrevision (3. Nachtrag) Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 29. Februar 2016 beschlossen:

1. Die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 23. Oktober 1995 wird durch einen
3. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen, Absatz 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Winterthur und die umweltgerechte und nachhaltige Entsorgung von Abfällen.

Art. 2 Grundsätze, vierter Aufzählungspunkt

Für die Abfallentsorgung gelten folgende Grundsätze:

...

- kompostierbare und vergärbare Abfälle sind stofflich und energetisch zu verwerten;

...

Art. 4 Entsorgungspflichten

¹ Die Stadt Winterthur entsorgt die Siedlungsabfälle.

² Industrie und Gewerbe sind für die umweltgerechte Entsorgung ihrer spezifischen Betriebs- und Sonderabfälle selbst verantwortlich.

Art. 5 Ablagerungs- und Verbrennungsverbot, Absatz 2

² Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

Art. 6 Sammlungsarten

¹ Hauskehricht und Sperrgut werden mindestens einmal pro Woche, kompostierbare und vergärbare Abfälle, Papier und Karton mindestens einmal pro Monat und Grobmetall nach Bedarf eingesammelt.

Absätze 2 und 3 unverändert

⁴ Der Stadtrat kann zusätzliche Sammelangebote oder Abgabestellen schaffen oder Dritte dazu ermächtigen.

Art. 8 Abfallkontrolle

Unsachgemässe oder widerrechtlich abgelagerte oder entsorgte Abfallgebinde dürfen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Entsorgungsdienstes zu Kontrollzwecken geöffnet werden. Der Inhalt darf gesichtet und zur Ermittlung der für die illegale Ablagerung oder Entsorgung Verantwortlichen verwendet werden.

Art. 9 Wiederverwertung

¹ Biogene Abfälle werden kompostiert oder vergärt und wiederverwertbare Abfälle der Wiederverwertung zugeführt, sofern dies ökologisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

Absatz 2 aufgehoben.

Art. 10 Verbrennung

Brennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden und nicht den Sonderabfällen zugeordnet werden, sind in der Kehrichtverwertungsanlage der Stadt Winterthur (KVA) oder einer anderen vom Regierungsrat festgelegten Anlage zu verbrennen.

Art. 11 Deponierung

Nichtbrennbare Abfälle, die nicht wiederverwertet werden können, sowie Rückstände aus der KVA und der Kläranlage werden auf den zugelassenen Deponien abgelagert.

Art. 12 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle werden an Entsorger weitergeleitet, die Gewähr für eine umweltgerechte Entsorgung bieten.

Art. 14 Gegenstand der Abgabe

¹ Für Erfassung und Behandlung von Hauskehricht, Sperrgut, Separatabfällen (Glas, Metalle, Alu/Weissblech, Oel, Papier, Karton), kompostierbaren, direkt angelieferten Abfällen (KVA, Deponie Riet, Vergärungsanlage Riet) sowie für die Verwaltungskosten der Abfallwirtschaft und die von der Stadt zu bezahlenden kantonalen Abgaben (wie für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sowie von Kadavern) werden Gebühren erhoben.

² Durch die Gebühren wird auch ein Teil der Entsorgungskosten für das Littering und für den in öffentlichen Abfallbehältern deponierten Abfall gedeckt. Die entsprechenden Kosten werden durch einen vom Stadtrat festzusetzenden Anteil der Gebühren gemäss Art. 15 lit. b) und c) finanziert. Die Höhe des Anteils muss im Verhältnis zur gesamten Gebühr untergeordnet sein.

³ Über weitere Entsorgungsdienstleistungen und Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.

Art. 15 Berechnungsgrundlagen

Folgende Berechnungsgrundlagen liegen den Gebühren zugrunde:

Lit. a) bis d) unverändert.

e) Direktanlieferung

Für Erfassung und Behandlung von direkt angelieferten Abfällen (KVA, Deponie Riet, Vergärungsanlage Riet) wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben.

f) Spezielle Dienstleistungen

Spezielle Dienstleistungen (wie Spezialabfahren) können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 17 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Vorstehers des Departements Bau bzw. Technische Betriebe kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Anhang I, Begriffsdefinitionen

Im Abschnitt «Siedlungsabfälle» wird die zweite Littera c wie folgt neu gefasst:

«d) Kompostierbare und vergärbare Abfälle: biogene Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen»

Die Überschrift des Abschnitts «Betriebsabfälle» wird wie folgt präzisiert: «Betriebsabfälle (spezifisch)»

Rest des Abschnitts unverändert

Der Abschnitt «Bauabfälle» wird ersatzlos aufgehoben.

Der Abschnitt «Sonderabfälle» wird ersetzt durch

«Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- a) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende *besondere* technische und organisatorische Massnahmen erfordert;
- b) andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr *beschränkte* besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. (Beispiele: Speiseöle und -fette, ohne diejenigen, die aus öffentlichen Sammelstellen stammen, problematische Holzabfälle).»

Anhang II

Die Strafbestimmung wird wie folgt angepasst:

«...wird mit Busse bis Fr. 50'000, bei Gewinnsucht....».

Für den Grossen Gemeinderat
Der Ratsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', is written on a light blue rectangular background.

M. Bernhard

Mitteilung an:

- Dept. Bau, Finanzkontrolle, Bezirksrat.